

Stand 04/2008

Geschäftsordnung des Landesverbandsvorstandes

Als Ergänzung des Paragraphen 18 der Landesverbands-Satzung beschließt der Landesverbands-Vorstand folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung

Soweit in der folgenden LV-Geschäftsordnung nur die männliche Form genannt wird, gilt selbstverständlich auch die weibliche.

1. Erste Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende führt den Landesverband.

Im Sinne des § 26 BGB ist er bevollmächtigter Vertreter des Landesverbandes. Diese Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung desselben in Rechtsstreitigkeiten.

Er trägt für die Tätigkeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes die Verantwortung, hat die Richtlinienkompetenz und das Weisungsrecht im Vorstand.

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist er über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und dem dort geführten Schriftverkehr zu unterrichten. Ausgenommen ist dabei der rein formelle Schriftverkehr.

Die Bearbeitung von Ehreenauszeichnungsanträgen aller Art gehört zum Aufgabenbereich des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, von allen wichtigen ausgehenden Schreiben Kopien zu fertigen und diese dem 1. Vorsitzenden zu übersenden.

Von allen bedeutungsvollen Schriftstücken, die an die einzelnen Funktionsträger gerichtet sind und die für die Tätigkeit des LV-Vorsitzenden entsprechende Informationen enthalten, haben sie diesem Kenntnis zu geben.

Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes tagt nach Bedarf.

Im Auftrage des 1. Vorsitzenden hat der Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zur Sitzung einzuladen. Nach der Sitzung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung.

2. Zweiter Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn beauftragt.

Die Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB ist ausdrücklich im § 18 des Satzungswerkes verankert. Darüber hinaus hat sich der 2. Vorsitzende der

Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes zu widmen. Anleitung und Zusammenarbeit mit den Pressewarten der Mitgliedsvereine und den mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Funktionsträgern des DVG sowie der einzelnen Kreisgruppen, sind der Hauptbestandteil dieser Tätigkeit.

3. Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung, die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung. Ferner hat er die Niederschriften über Vorstandssitzungen und über die Jahreshauptversammlung zu erstellen, die vom 1. Vorsitzenden und ihm zu unterzeichnen sind. Die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, sowie der Vorstandsbeschlüsse hat er sorgfältig zu überwachen. Die Herausgabe von Rundschreiben, Berichten und Zusammenstellungen gehören zu seinem

Stand 04/2008

Verantwortungsbereich. Neben der Erstellung der Jahresabschlüsse und der Vorbereitung der Kassenprüfung, hat er auch dafür zu sorgen, dass die Fristeschutzanträge zu den LV-Veranstaltungen rechtzeitig gestellt werden. Auf eine sorgfältige Führung des Portobuches, in dem auch alle geführten Telefongespräche nachzuweisen sind, ist zu achten. Im Bedarfsfalle gehört auch die Vertretung des 1. oder 2. Vorsitzenden zu den Aufgaben des Geschäftsführers.

4. Leistungsrichterobmann (LRO)

Dem Leistungsrichterobmann des Landesverbandes obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die die Tätigkeit der Leistungsrichter betreffen. Seine weiteren Aufgaben sind in den Bestimmungen der Leistungsrichterordnung enthalten. Im Rahmen seiner Aufgaben ist er der Verbindungsmann des Landesverbandes zum LRO des DVG. Die Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit mit dem Obmann für Ausbildung und Sport des Landesverbandes sollten von ihm gefördert werden. Ferner hat er für eine einheitliche Schulung der Leistungsrichter des Landesverbandes zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Schulung und die Förderung von Leistungsrichteranwärtern gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Dem LRO wird die Führung einer Personal-Kartei aller LR und LRA zur Pflicht gemacht. Aus Informationsgründen ist die Teilnahme an Tagungen und Schulungen der übergeordneten Sportausschüsse unerlässlich.

5. Obmann für Jugendfragen (OfJ)

Zu seinen Aufgaben gehören alle Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen. Die Anleitung und die Schulung der Jugendwarte der Kreisgruppen und der einzelnen Mitgliedsvereine hat er in enger Anlehnung an die Bestimmungen des DVG zu betreiben. Für eine Aufrechterhaltung der Verbindung des Landesverbandes zum Jugendobmann des DVG ist er zuständig. Außerdem obliegen ihm die Vorbereitung und Durchführung von Jugendveranstaltungen auf Landesebene. In der Regel hat er bei diesen Veranstaltungen die Prüfungsleitung zu übernehmen.

6. Obmann für den Schutzhundsport (OfS)

Zu seinem Arbeitsbereich gehören alle anfallenden Schulungsaufgaben in Verbindung mit dem Hundesport (ausgenommen die Schulung von LR und LRA) und die Herausgabe von Informationsmaterial an die Ausbildungswarte der untergeordneten Kreisgruppen und Mitgliedsvereine. Er ist der Verbindungsmann des Landesverbandes zum entsprechenden Fachbereich des DVG. Eine gute Zusammenarbeit mit dem LRO des eigenen Landesverbandes ist unerlässlich. Ferner obliegt ihm die Überwachung der Ausbildung und Prüfung von Schutzdienst Helfern, die Bearbeitung von Helferausweisen, sowie die Führung einer Kartei aller Schutzdienst Helfer des Landesverbandes. Er hat das Recht, geeignete Schutzdienst Helfer für die Veranstaltungen des Landesverbandes auszusuchen und vorzuschlagen, die bestimmungsgemäß (PO) vom LRO dann in seiner Eigenschaft als Prüfungsleiter zu berufen sind. In der Regel ist der OfS der Vertreter des LRO.

7. Obmann für den Turnierhundsport (OfT)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung des Turnierhundsportes zusammenhängen, sowie die Herausgabe von Informationsmaterial an die

Stand 04/2008

Ausbildungswarte der untergeordneten Kreisgruppen und Mitgliedsvereine. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Turnierhundsportinteressenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Leistungsrichter Turnierhundsport unseres Landesverbandes, die von ihm zu den termingeschützten Turnieren einzuteilen sind. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Turnierleiters zu übernehmen.

8. Obmann für Agility (OfA)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung der Hundesportart Agility zusammenhängen, sowie die Herausgabe von Informationsmaterial an die Ausbildungswarte der untergeordneten Kreisgruppen und Mitgliedsvereine. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Agility-Interessenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Leistungsrichter-Agility unseres Landesverbandes. Soweit der DVG keine andere Regelung vorschreibt, obliegt ihm die Einteilung der Agility-Leistungsrichter zu den termingeschützten Agility-Prüfungen. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Prüfungsleiters zu übernehmen.

9. Obmann für Obedience (OfO)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung der Hundesportart Obedience zusammenhängen, sowie die Herausgabe von Informationsmaterial an die Ausbildungswarte der untergeordneten Kreisgruppen und Mitgliedsvereine. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Obedience-Interessenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Leistungsrichter-Obedience unseres Landesverbandes. Soweit der DVG keine andere Regelung vorschreibt, obliegt ihm die Einteilung der Obedience-Leistungsrichter zu den termingeschützten Obedience-Prüfungen. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Prüfungsleiters zu übernehmen.

10. Sonderaufgaben

Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, kann der 1. Vorsitzende diese auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, dessen Einverständnis jedoch erforderlich ist.

11. Entscheidungshilfen

Bei der Beratung von Angelegenheiten mit besonders wichtiger Bedeutung, kann der LV-Vorstand Rat und Hilfe des DVG in Anspruch nehmen.

12. Kosten/Entschädigungen

Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Hierbei entstehende Auslagen werden nach der Kostenordnung des Landesverbandes erstattet. Alle Vorstandsmitglieder haben ein Portobuch zu führen, in dem auch die für den Landesverband geführten Telefongespräche nachzuweisen sind.

Die Abrechnung mit dem Geschäftsführer erfolgt in bestimmten Zeitabständen nach vorheriger Rücksprache.

Stand 04/2008

13. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode vorzeitig aus, beauftragt der 1.Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neu- oder Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Das Einverständnis des beauftragten Vorstandsmitgliedes muss jedoch vorliegen.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 27.März 1987 vom Vorstand des Landesverbandes Westfalen beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt, geändert durch die Beschlüsse des erweiterten Landesverbandsvorstandes vom 21.11.1990, 20.02.1999, 16.02.2002 und 18.04.2008.